

Maßnahmenblatt Nr. 1		Selker Noor und Haddebyer Noor	
Natura 2000-Gebiete:	FFH-Gebiet „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ DE-1423-394 und Europäisches Vogelschutzgebiet DE-1423-491 „Schlei“		
Teilgebiet:	Teilgebiet „Südseite der Schlei“		
LRT oder Arten:	<p>1. FFH-Lebensraumtypen: Lagunen des Küstenraumes (Strandseen) (1150*), Atlantische Salzwiesen (1330), Trockene europäische Heiden (4030), Magere Flachland-Mähwiesen (6510), Übergangs- und Schwingrasenmoor (7140), Hainsimsen-Buchenwald (9110), Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (91E0*).</p> <p>2. Arten des EGV (fett: Anh. I): Bekassine, Eisvogel, Feldlerche, Gänsesäger, Kiebitz, Neuntöter, Reiherente, Rohrweihe, Rotschenkel, Säbelschnäbler, Schellente, Schilfrohrsänger, Seeadler, Singschwan, Tafelente, Wachtelkönig, Wiesenpieper, Zwergsäger.</p>		
Schutzziel der Maßnahme:	Erhaltung und Entwicklung der komplexen Küstenlebensräume und ihrer angrenzenden Niederungs- und Waldlebensräume auch als Habitat für Vogelarten von Bedeutung.		
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	Ungünstiger bis guter Erhaltungszustand aller Lebensraumtypen, kein Bestand im hervorragenden Erhaltungszustand; häufig Defizite bei der Vegetationszusammensetzung und der Bestandsgröße. Ursachen sind im Wesentlichen Nutzungsintensivierung oder –aufgabe. Erhebliche Verschlechterung des überwiegend guten Erhaltungszustandes der bedeutenden Vogelarten in den Jahren von 2000 bis 2008 auf einen guten bis ungünstigen Erhaltungszustand als Folge von mangelnder Flächennutzung (Ausbildung dicker Streuschichten sowie Ausbreitung von Schilf und anderen hochwüchsigen Pflanzenarten). Die meisten der terrestrischen Flächen sind in privatem Eigentum.		
Maßnahme als:			
bisherige Maßnahme	Mehrere Flächen mit Nutzung nach naturschutzfachlicher Vorgabe, Wiederaufnahme einer Beweidung nach naturschutzfachlicher Vorgabe, Bekämpfung von Neophyten auf einer Fläche.		
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme	<p>6.2.1. Erhaltung der natürlichen Entwicklung in der Flachwasserzone und am Ufer von Strandseen (LRT 1150*) sowie von den Kontaktbiotopen durch ungestörte Entwicklung. Ausnahmen bilden ggf. offizielle Badestellen und ähnliche Einrichtungen (Maßn. 6.3.11.), Flächen mit Reetmahd oder Beweidung (Maßn. 6.2.3. sowie 6.3.3.).</p> <p>6.2.3. Erhaltung von Offenland-Lebensraumtypen durch Beweidung, Mahd oder Pflegemaßnahmen LRT 1150* und 1330: Das bei der Mahd oder der Beweidung von Grünland häufig ausgesparte tieferliegende Salzgrünland sowie andere beweidbare Biotope müssen zumindest gelegentlich genutzt werden. Wenn möglich, sollten Weidezäune an die Wasserkante versetzt werden. Eine gewisse Kurzrasigkeit am Ufer verbessert die Habitatsigenschaften für Vogelarten des Offenlandes,</p>		

	<p>der Küste und der Wasserflächen. Deshalb sollte auf der Westseite und der Südseite der Noore die Beweidung an weiteren Uferabschnitten bis an die Wasserkante herangeführt werden. Diese Maßnahme wird von der Archäologie im Bereich Haithabu notwendig erachtet, da die Rhizome des Schilfs sowie das Wurzelwerk der Gehölze im Boden lagernde Fundschichten gefährden. – Ggf. ist eine Räumungsmahd als Vorbereitung notwendig.</p> <p>LRT 1330 auf der Ostseite der Noore: Zur Erhaltung des vergleichsweise artenreichen Salzgrünlandes und seines offenen sandigen Ufers muss die Nutzung flächenmäßig ausgeweitet werden und häufiger erfolgen. Eine temporäre Sperrung des Wanderweges für eine Rinderbeweidung ist nicht möglich. Hier sind ergänzende Maßnahmen (Schafe in mobilen Elektronetzäunen, Freischneidegeräte, etc.) erforderlich.</p> <p>LRT 6510: Erhaltung durch extensive Nutzung ohne Einsatz von Düngemitteln. Die Nutzung kann jährlich oder im Abstand weniger Jahre erfolgen.</p> <p>Angrenzende oder von den Lebensraumtypen eingeschlossene Biotop, wie zum Beispiel Grünland und Sümpfe, sind ebenfalls durch eine extensive Nutzung offen zu halten. Eine Einbeziehung von kleinflächigen Gehölzstrukturen ist vor Ort zu prüfen.</p> <p>6.2.4. Erhaltung der Trocken Europäischen Heiden (LRT 4030) durch Pflegebeweidung: Die Beweidung mit Rindern muss intensiviert werden. Zumindest kleinflächig sollte offener Boden für Keimungs- und Etablierungsprozesse der ein- oder mehrjährigen Arten vorhanden sein. Sollte eine Intensivpflege durch eine längere Verweildauer der Rinder auf diesen kleinen Koppel aufgrund des Herdenmanagements (vom Wanderweg getrennt gibt es eine größere Weideeinheit außerhalb der Natura2000-Kulisse) nicht möglich sein, sind Schafe oder Ziegen einzusetzen.</p> <p>6.2.9. Erhaltung des Übergangs- und Schwingrasenmoores (LRT 7140): Auf der Fläche westlich des Selker Noores ist zur mittelfristigen Erhaltung des jetzigen Zustandes eine Fortsetzung der aktuellen sehr extensiven Nutzung im Zusammenhang mit den angrenzenden offenen und halboffenen Beständen erforderlich.</p> <p>6.2.10. Erhaltung der Buchenwäldern und des Erlen-Eschenwaldes (LRT 9110, 9130, 9160 und 91E0*) durch Anpflanzen oder Belassen des Aufkommens von lebensraumtypischen Gehölzarten. Keine Erhöhung des Anteils standortfremder Gehölzarten. Altholznutzung sollte nicht mehr als 20 % des Vorrates pro Einschlag umfassen. Bis zum erneuten Einschlag sollte in der Regel mindestens fünf Jahre gewartet werden. Bei Nutzung von Beständen mit Zielstärkendurchmessern sollten nur einzelne Bäume geerntet werden. Charakteristisch gewachsene und geringwertige lebensraumtypische Bäume mit besonderen Strukturen, Höhlen und Horsten sollten (weiterhin) in größerer Anzahl im Bestand verbleiben. Erhaltung von Wurzeltellern in Ufernähe.</p>
--	---

	<p>Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht beachten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, beschränken sich auf Pflegeschnitte und bedeuten keine vorsorgliche Fällung. Über die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen hinausgehend ist die Entwicklung von strukturreichen Wäldern wünschenswert (siehe Maßn. 6.3.9.).</p> <p>6.2.11. Erhaltung der Sonstigen Waldbestände (kein LRT): Keine Erhöhung des Anteils nicht standortgerechter Baumarten. Bevorzugtes Anpflanzung oder Belassen der Naturverjüngung von standortgerechten heimischen Baumarten. Alte Eichen in aufwachsenden oder dichten Beständen anderer Baumarten sollten vorsichtig freigestellt werden. Vorhandene Habitatstrukturen und Bäume mit Höhlen und Horsten sowie in Ufernähe umgekippte Wurzelteller sollten erhalten bleiben. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht beachten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und sollten sich auf erforderliche Pflegeschnitte beschränken und keine vorsorgliche Fällung bedeuten. Über die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen hinausgehend ist die Entwicklung von strukturreichen Sonstigen Wäldern wünschenswert (siehe Maßn.6.3.10.).</p> <p>6.2.12. Erhaltung des genutzten Grünlandes (kein LRT) durch Nutzung. Eine Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland und ein weiteres Absenken der Wasserstände sind nach § 24 des NatSchG nicht zulässig.</p>	
--	--	--

<p>weitergehende Entwicklungsmaßnahme</p>	<p>6.3.2. Verbesserung des Wasseraustausches von Strandseen und Salzgrünland mit der Schlei (LRT 1150* und 1330): Zur Verbesserung des Wasseraustausches zwischen der Schlei und dem Haddebyer und dem Selker Noor ist eine Verbreiterung des südlichen Straßendurchlasses der B76 zu prüfen und gegebenenfalls zu realisieren, auch wenn der Straßendamm von der Natura2000-Kulisse ausgenommen ist. An den in die Schlei mündenden Bächen und Vorflutern ist zu prüfen, ob Rückstauklappen zumindest temporär (z.B. außerhalb der Vegetationsperiode) geöffnet oder gar ganz ausgebaut werden können.</p> <p>6.3.3. Verbesserung oder Wiederherstellung von Offenland-Lebensraumtypen LRT 1220, 1330 und 7140: Brackwasserröhrichte und andere durch Salzwasser beeinflusste Biotope sollten zur Arrondierung von Offenland-Lebensraumtypen und zur Verbesserung der Habitateigenschaften für Vogelarten von Bedeutung wieder in Nutzung (Mahd, Beweidung oder Mähweidenutzung) genommen werden. Eventuell ist eine Räumungsmahd als Vorbereitung empfehlenswert. Eine Düngung soll nicht erfolgen. Eine winterliche Nutzung der Röhrichtbestände zur Reetgewinnung verhindert eine Ansiedlung von Gehölzen und trägt somit zu einer gewissen Offenhaltung bei. Sollte diese Nutzungsform nicht mehr praktiziert werden, ist ein weiteres Offenhalten durch die Aufnahme einer sommerlichen Nutzung oder einer gelegentliche Räumungsmahd mit Abtransport des Aufwuchses zu empfehlen. LRT 6510: Diese Bestände sollten gemäht oder beweidet und nicht gedüngt werden. Gegebenenfalls ist im Abstand von einigen Jahren eine Räumungsmahd mit Abtransport des Mahdgutes durchzuführen.</p> <p>6.3.5. Entwicklung des Übergangs- und Schwingrasenmoores (LRT 7140): Um den Weidetieren für die Pflege des Moores auf der Westseite des Selker Noores eine bessere Passage unterhalb des Moores zu gewähren, sollte der Zaun Richtung Noor um wenige Meter ins tragfähigere angrenzende Landröhricht oder an die Wasserkante versetzt werden. Zur Entwicklung nährstoffärmerer Grünland-Biotope sollte auf die geringe Düngung des Grünlandes im Übergang zur angrenzenden großen Nutzeinheit verzichtet werden.</p> <p>6.3.7. Entwicklung des genutzten Grünlandes (kein LRT): Eine Nutzung des Grünland mit verringerter Intensität ist wünschenswert. Auf den Flächen im privaten Eigentum kann diese Maßnahme vorrangig über Verträge aus den Vertragsnaturschutzprogrammen realisiert werden. Dies umfasst gleichzeitig den Verzicht bzw. die Einschränkung des Düngereinsatzes sowie an Brutzeiten orientierte Nutzungsphasen.</p>
--	--

	<p>6.3.9. Entwicklung der Buchenwälder und des Erlen-Eschenwaldes (LRT 9110 und 91E0*): Aufbau von unterschiedlichen Alters- und Entwicklungsphasen durch Entnahme von einzelnen Bäumen mit Zielstärkendurchmesser. Erhöhung des Alt- und Totholzanteils. Aufhebung scharfer Nutzungsgrenzen zugunsten von Übergangszonen oder Verzahnungen. In den Erlen-Eschenwäldern ist die Entwässerung den natürlichen hydrologischen Bedingungen anzupassen, sofern entsprechende Möglichkeiten bestehen. Verbesserung der Waldränder durch einen hohen Anteil an einheimischen Sträuchern. Gelegentlich ist Einrichtung einer Pufferzone, eines Waldrandes, zu oberhalb liegenden landwirtschaftlichen Flächen wünschenswert. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht beachten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und sollten sich auf erforderliche Pflegeschnitte beschränken und keine vorsorgliche Fällung bedeuten.</p> <p>6.3.10. Entwicklung der Sonstigen Waldbestände (kein LRT): Bevorzugte Entnahme von nicht standortgerechten Baumarten. Aufbau von unterschiedlichen Alters- und Entwicklungsphasen durch Entnahme von einzelnen Bäumen mit Zielstärkendurchmessern. Verjüngung durch eingetragene Diasporen oder durch ein Anpflanzen standortgerechter heimischer Gehölzarten. Freistellung alter Eichen in aufwachsenden oder dichten Beständen anderer Baumarten. Erhaltung von Habitatstrukturen und Bäumen mit Höhlen und Horsten sowie von umgekippten Wurzeltellern in Ufernähe. Erhöhung des Alt- und Totholzanteils. Verbesserung der Waldränder durch einen hohen Anteil an einheimischen Sträuchern.</p> <p>An nassen Standorten können gegebenenfalls die hydrologischen Bedingungen naturnäher gestaltet werden. Sofern möglich, ist mit gezielten einleitenden Maßnahmen eine langfristige Überführung von Sonstigen Wäldern in lebensraumtypische Wälder anzustreben.</p> <p>Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht beachten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und sollten sich auf erforderliche Pflegeschnitte beschränken und keine vorsorgliche Fällung bedeuten.</p>	
--	---	--

	<p>6.3.11. Pflege von Badestellen und vergleichbaren Erholungseinrichtungen (LRT 1150*, 1160, 1210, 1220 und 1330): Keine Düngung der rasenartig genutzten Anlagen im Überflutungsbereich der Noore und der Schlei. Keine Mulchmahd, sondern Mahd mit Abtransport des Mähgutes. Geringe Mähhäufigkeit. Vor allem auf den Strandwällen ist eine gelegentliche Pflege durch Weidetiere (zum Beispiel durch Einsatz einer Hüteschafherde) einer Räumungsmahd vorzuziehen. Strenge Kontrolle und Bekämpfung von Neophyten in das angrenzende Noor- oder Meeresbuchten-Röhricht (LRT 1150* oder 1160) sowie in Kontaktbiotope. Als Vorsorgliche Maßnahme sollte Kartoffelrose in den Beeten und Anpflanzungen durch weniger invasive Arten ersetzt werden. Das Abharken von Treibseln kann erfolgen. Sollte das Kammlaichkraut zu einer starken Beeinträchtigung des Baderlebnisses führen, kann diese Unterwasserpflanze abgeschnitten und aus dem Wasser entfernt werden. Dieser Eingriff sollte in einer Breite erfolgen, die schmäler ist als diejenige Lücke, die für den Badebetrieb im Röhricht offen gehalten wird. Treibselgut und abgeschnittene Unterwasserpflanzen sind nicht innerhalb der Natura2000-Kulisse zu deponieren, sondern einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Innerhalb der Natura2000-Kulisse sind weder Feuer zum Abbrennen von Abfällen oder Holz noch zu bestimmten Anlässen anzulegen.</p> <p>6.3.12. Schutz der natürlichen Vegetation durch Entfernen von Neophyten (LRT 1150*, 1160, 1220, 1230, 1330, 9110 und 91E0*): Kartoffelrose, Riesenknöterich, Herkulesstaude und Drüsiges Springkraut breiten sich von privaten wie von öffentlichen Grundstücken in die geschützten Lebensraumtypen aus. Sie wie weitere Neophyten sind durch Kontrolle und Bekämpfung im unmittelbaren Kontaktbereich zur Natura2000-Kulisse sowie innerhalb der FFH-Kulisse auf privaten wie öffentlichen Grundstücken an einer weiteren Ausbreitung zu hindern. Die außerhalb von privaten Garten- oder öffentlichen Grünanlagen vorhandenen Exemplare sollten regelmäßig und nachhaltig bekämpft werden. Die Wuchsstandorte müssen solange regelmäßig kontrolliert und bearbeitet werden, bis sicher ist, dass kein unterirdisches Organ mehr austreiben und keine keimfähige Diaspore mehr im Boden vorhanden ist.</p> <p>6.3.13. Schutz von Großvögeln vor Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen außerhalb des Natura2000-Gebietes durch Anlage eines 3 km breiten Pufferstreifens um das Vogelschutzgebiet ohne Errichtung von neuen Windkraftanlagen oder Hoch- und Mittelspannungsleitungen (siehe Notwendige Erhaltungsmaßnahme 6.2.6 des Teilmanagementplanes „NSG Schleimündung“).</p>
--	---

sonstige Maßnahmen	<p>6.4.1. Erhaltung der Quellen (kein LRT): Keine verstärkte Entwässerung, Verzicht auf Düngung in ihrem Umkreis. Im genutzten Grünland vorhandene Quellen werden im derzeitigen Zustand am besten durch eine extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz erhalten. Falls eine temporäre und geringe Beweidung auf den Mahdflächen nicht realisierbar ist, sind die Quellen und ihr direkter Einflussbereich der Sukzession zu überlassen. Die innerhalb von Sukzessionsflächen oder Waldbeständen liegenden Quellen sind ebenfalls nicht in ihrer Hydrologie zu verändern.</p> <p>6.4.3. Verbesserung des Hutewaldes (kein LRT): Aufgrund einer zu geringen Beweidungsintensität breitete sich Adlerfarn im Grünland und im Hutewald aus. Der Adlerfarn sollte vor dem Rinderauftrieb abgemäht werden. Die Eichen des Hutewaldes sollten durch Beweidung oder Absägen der jüngeren Gehölze vor einer beeinträchtigenden Beschattung bewahrt werden.</p> <p>6.4.6. Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit: Entsorgung und Deponierung von Gartenabfällen auf fremdem Grund als ordnungswidrige Handlung mit negativen Folgen für die Natur. Verstöße sollten von Amtsseite stärker beachtet und verfolgt werden.</p>
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	<p>Die Maßnahmen sollten kurz- bis mittelfristig umgesetzt werden. Eine Finanzierung kann ggf. über Förderprogramme zum Vertragsnaturschutz, Struktur- und Entwicklungsmaßnahmen oder über Ausgleichsgelder der Kreise erfolgen. Die Zuständigkeit liegt vor allem bei dem Kreis Schleswig-Flensburg.</p>
Abstimmung mit Eigentümer:	<p>Die Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flächeneigentümer. Mit den meisten Eigentümern bzw. deren Bevollmächtigten wurden aufklärende Gespräche geführt.</p>
Sonstiges:	